



Politische Gemeinde Pfäfers



Reglement über den Robert-Hohl- Bildungsfond

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Förderungsberechtigte	3
Art. 3 Art der finanziellen Unterstützung	3
Art. 4 Antragstellung	4
Art. 5 Entscheid	4
Art. 6 Pflichten der geförderten Personen	4
Art. 7 Fondsmittel	4
Art. 8 Verwaltung	4
Art. 9 Zuständigkeiten	5
Art. 10 Verfahren und Rechtsschutz	5
II. Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Vollzugsbeginn	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und 110m Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2) sowie Artikel 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfäfers vom 26. März 2010.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Robert-Hohl-Bildungsfonds (Fonds) hat das Ziel, Jugendlichen aus der Gemeinde Pfäfers, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, die Möglichkeit zu bieten, eine Ausbildung zu absolvieren.

² Der Fonds unterstützt Aus- und Weiterbildungen, die auf eine berufliche Qualifikation abzielen. Er fördert dadurch die Chancengleichheit und berufliche Integration der Jugendlichen.

Art. 2 Förderungsberechtigte

¹ Förderungsberechtigt sind Jugendliche:

- a. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Pfäfers haben;
- b. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte ein nachweislich niedriges Einkommen haben, das unter einer definierten Einkommensgrenze liegt; und
- c. die eine anerkannte Ausbildung oder Weiterbildungsmaßnahme in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein absolvieren oder anstreben, insbesondere:
 1. Berufsausbildungen (Lehre);
 2. Fachmittelschulen;
 3. Kantonsschulen;
 4. Höhere Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten;
 5. Weiterbildungen, die zu einer beruflichen Qualifikation führen.

² Zusätzlich zum Einkommen wird das Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten der antragstellenden Jugendlichen berücksichtigt. Die finanzielle Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Vorbehalten bleiben Härtefälle.

Art. 3 Art der finanziellen Unterstützung

¹ Der Fonds gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a. Stipendien: Nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung von Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten, wie insbesondere Schulgebühren, Materialkosten, Prüfungsgebühren;
- b. Darlehen: Zinslose oder zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung von Lebenshaltungskosten während der Ausbildung;
- c. Sachleistungen: Unterstützung in Form von Lehrmaterialien, technischer Ausrüstung oder Finanzierung von Mobilitätskosten.

² Die finanziellen Unterstützungen können einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet werden.

³ Wiederkehrende finanzielle Unterstützungen dürfen das freie Fondsvermögen nicht übersteigen. Das freie Fondsvermögen ergibt sich aus den vorhandenen Fondsmitteln abzüglich der Verpflichtungen.

⁴ Auf die Ausrichtung finanzieller Unterstützung besteht kein Anspruch. Insbesondere kann aus einer erstmaligen finanziellen Unterstützung kein Anspruch auf eine weitere Unterstützung abgeleitet werden.

Art. 4 Antragstellung

¹ Anträge sind schriftlich beim Fondssekretariat zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

² Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis über die Ausbildungseinrichtung und deren Gebühren;
- b. Einkommens- und Vermögensnachweise der Eltern oder Erziehungsberechtigten;
- c. Motivationsschreiben der antragstellenden Person;
- d. Empfehlungsschreiben von Lehrpersonen oder Ausbildungsleitenden;
- e. Bestätigungen allfälliger bereits durch andere Institutionen gewährte finanzielle Unterstützungen.

³ Das Fondssekretariat legt jährlich die Fristen und Termine für die Antragstellung fest und macht diese in angemessener Weise öffentlich bekannt.

Art. 5 Entscheid

¹ Über die Gewährung finanzieller Unterstützungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Fondssekretariats.

² Er prüft die eingegangenen Anträge und entscheidet auf der Grundlage der finanziellen und familiären Verhältnisse der antragstellenden Person und der Förderungswürdigkeit der Ausbildung.

Art. 6 Pflichten der geförderten Personen

¹ Die geförderten Personen sind verpflichtet, die finanzielle Unterstützung zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden.

² Bei unrechtmässigem Bezug oder zweckwidriger Verwendung der finanziellen Unterstützung sowie bei Abbruch der Ausbildung ohne triftigen Grund ist der Fonds berechtigt, die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

³ Geförderte Personen, die ein Darlehen erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Darlehens nach Abschluss der Ausbildung gemäss den im Entscheid festgelegten Bedingungen verpflichtet. In Härtefällen kann die Rückzahlung oder Verzinsung erleichtert oder darauf ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 7 Fondsmittel

¹ Der Fonds wird geüfnet durch:

- a. Einlage der Vermögenswerte im Januar 2025 durch Robert Hohl;
- b. Vermögenserträge;
- c. Zuwendungen Dritter;
- d. Beiträge der Politischen Gemeinde Pfäfers.

² Die Vermögenswerte werden nach Massgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des kantonalen Rechts bewertet.

³ Gewinn und Verlust aus der Veräusserung von Fondsvermögen sowie Wertschwankungen werden dem Fonds gutgeschrieben oder belastet.

Art. 8 Verwaltung

¹ Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Pfäfers als Fondssekretariat nach Massgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des kantonalen Rechts verwaltet.

² Das Fondssekretariat achtet bei der Anlage von Fondsvermögen auf Sicherheit und angemessene Risikoverteilung.

³ Das Fondsvermögen wird in der Bilanz separat ausgewiesen.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Die Bürgerschaft erteilt Kredite im dafür in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahren.

² Der Gemeinderat:

- a. vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite;
- b. setzt die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien und Studiendarlehen sowie deren Verzinsung fest;
- c. entscheidet über finanzielle Unterstützungen nach Artikel 5, über Rückforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 und über Erleichterungen bei der Rückzahlung von Darlehen nach Artikel 6 Absatz 3;
- d. erlässt Anlagerichtlinien;
- e. erlässt weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und legt darin insbesondere die Einkommensgrenze (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) und Vermögensgrenze (Art. 2 Abs. 2) fest.

³ Die Finanzverwaltung als Fondsekretariat:

- a. verwalten den Fonds;
- b. nehmen Anträge für finanzielle Unterstützung entgegen, prüfen diese und bereiten die Entscheide zuhanden des Gemeinderates vor;
- c. prüfen die zweckmässige Verwendung der gewährten finanziellen Unterstützungen und stellen dem Gemeinderat gegebenenfalls Antrag auf Rückforderung;
- d. sorgen für den Vollzug dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein anderes Organ zuständig ist;
- e. sorgen für eine angemessene Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates und der Öffentlichkeit.

Art. 10 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP, sGS 951.1) zur Anwendung.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 20. November 2024.

Vom Gemeinderat erlassen am: 10. Januar 2025

GEMEINDERAT PFÄFERS

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Axel Zimmermann

Stefan Ackermann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 11. Dezember 2024 bis
Donnerstag, 9. Januar 2025.